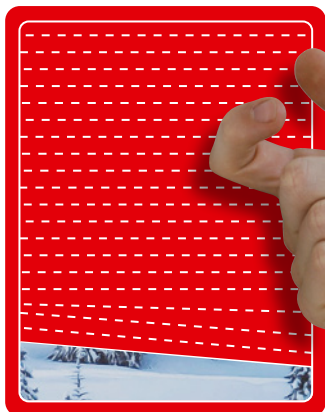


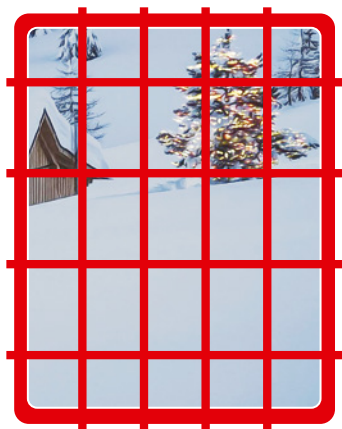
INFOBRIEF
SKM *fenster*



*Beratungshilfe,
Prozesskostenhilfe,
Pflichtverteidigung* • **2**

**Informationen aus
Ihrem Ortsverein** • **5**

*Podcast: „Mitbestraft“ –
Im Gespräch mit Angehörigen
von Inhaftierten* • **9**
*Entlastungsbetrag
der Pflegekasse* • **10**



*Infobrief der SKM Vereine
in der Erzdiözese Freiburg*

16. AUSGABE • WINTER 2025



SKM
Diözesanverein
Freiburg

impresum

Herausgeber

SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de

Redaktion

Jürgen Borho
Ulrike Gödeke (v.i.S.d.P.)
Matthias Heider
Kathrin Kaiser
Petra Schaab
Mittelteil: SKM Ortsverein

Fotos

Deckblatt und Rückseite:
Pixabay/Pezibear
SKM Ortsvereine

Gestaltung & Satz

Helga Echterbruch · Denzlingen

Druck

schwarz auf weiß GmbH · Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

Beratungshilfe Prozesskostenhilfe Pflichtverteidigung

Benötigen Menschen mit Betreuung juristischen Rat, Unterstützung und Hilfe bei gerichtlichen Prozessen steht häufig die Frage im Raum, wie die Kosten finanziert werden können.

Bei der **BERATUNGSHILFE** handelt es sich um einen konkreten fachkundigen rechtlichen Rat, z.B. wenn man auch als rechtliche BetreuerIn mit den eigenen Kenntnissen nicht mehr weiterkommt oder sich aber auch durch einen Rechtsanwalt absichern lassen möchte. Wird über diese Beratung hinaus weiterhin Hilfe benötigt, so kann der Rechtsanwalt tätig werden und einen gegen Dritte vertreten. Die Beratungshilfe gilt auch bei SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen und RentenberaterInnen.

Die Beratungshilfe wird in fast allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt:

- Zivilrecht (z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadenersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs- und Unterhaltssachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsansprüche)
- Arbeitsrecht (z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses);
- Verwaltungsrecht (z. B. BAFöG, Abgabenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht);
- Sozialrecht (z. B. Bürgergeld, Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung);
- Steuerrecht

Das Strafrecht ist ausgenommen. Hier ist zu beachten, dass eine Beratung stattfinden kann, aber keine Vertretung oder Verteidigung wie in den gerade aufgeführten Rechtsgebieten.

Der Beratungshilfeschein muss beim Amtsgericht des Wohnortes der betreuten Person beantragt werden. Die Formulare gibt es online oder direkt beim Gericht. Im Antrag gilt es, die Personalien sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse (alle Einnahmen) anzugeben. Auch sind Ausgaben wie Miete oder zusätzliche Kosten wie z.B. Unterhaltszahlungen aufzuführen. Eine Abfrage über das Vermögen findet ebenfalls statt. Die gesamten Informationen gilt es auch für den EhepartnerIn anzugeben. Es muss bereits eine kurze Schilderung des rechtlichen Problems erfolgen und ob es keine anderen Möglichkeiten zur Kostenübernahme gibt (z.B. Rechtsschutzversicherung, Mieterschutzverein etc.). Ebenfalls darf man nicht bereits für diese genau gleiche Sache eine Hilfe erhalten haben oder einen Prozess geführt haben. Wird nach Prüfung festgestellt, dass das Einkommen unter den Einkommensgrenzen liegt, erhält der Betreute einen Beratungshilfeschein. Ein kleiner Eigenanteil von 15 € fällt an. Sollte sich im Nachgang des Verfahrens das Vermögen, z.B. durch erfolgte Renten- oder Versicherungszahlungen erhöhen, kann rückwirkend die Beratungshilfe aufgehoben werden. Die Beratungsperson kann dann beim Amtsgericht beantragen, dass die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben wird und die Zahlung einer vorher vereinbarten Vergütung verlangt werden kann. Die Beratungspersonen müssen hierauf aber vorab hinweisen.

Die **PROZESSKOSTENHILFE (PKH)** greift bei Prozessen vor Gericht und beinhaltet die Kosten für den Anwalt, das Gerichtsverfahren und ggf. ein Berufungsverfahren. Auch hier wird die finanzielle Situation per Antrag überprüft. Der Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht zu stellen, wo der Prozess geführt wird. Zur Gewährung der Prozesskostenhilfe gilt es noch mehr zu beachten. Es können je nach finanzieller und persönlicher Situation die Kosten ganz übernommen werden, es kann aber auch sein, dass man die Kosten zum Teil oder in Ratenzahlungen aufbringen muss. Das gilt für die Fälle, wo z.B. kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist, aber die Einkommenssituation es zulässt, dass eine Ratenzahlung für die Kosten zu leisten ist. Zum anderen muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Wichtig ist auch zu wissen, dass ein gewisses Restrisiko bestehen bleiben kann bei der PKH. Denn wenn man den Prozess



verlieren sollte, dann gilt es auch die Kosten des Gegners zu übernehmen. Die PKH greift aber nur für die eigenen Kosten im Prozess. Mit diesen beiden Hilfen wird ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe geleistet. Jedem Menschen wird hierdurch ermöglicht, das eigene Recht vor Gericht einzuklagen zu können und nicht aufgrund fehlender finanzieller Mittel ausgeschlossen zu werden.

PFLICHTVERTEIDIGUNG IM STRAFRECHT

Wenn eine betreute Person in ein Strafverfahren verwickelt ist, kann das viele Fragen aufwerfen. In bestimmten Fällen muss das Gericht einen Pflichtverteidiger bestellen – unabhängig vom Einkommen des Betreuten. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in §§ 140 ff. Strafprozessordnung (StPO). Eine Pflichtverteidigung liegt immer dann vor, wenn eine sogenannte „notwendige Verteidigung“ besteht. Das ist z. B. der Fall, wenn dem Betreuten eine schwere Straftat mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe vorgeworfen wird, er in Untersuchungshaft sitzt oder in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen werden soll. Auch wenn das Verfahren vor dem Landgericht oder Oberlandesgericht stattfindet, ist ein Pflichtverteidiger vorgeschrieben. Besonders wichtig für ehrenamtliche Betreuer ist § 140 Abs. 2 StPO: Danach muss ein Pflichtverteidiger bestellt werden, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten erforderlich erscheint. Das ist der Fall, wenn die Rechtslage schwierig ist oder wenn der Beschuldigte nicht in der Lage ist, sich selbst ausreichend zu verteidigen – zum Beispiel wegen psychischer Erkrankungen, geistiger Behinderung, Demenz oder mangelnder Sprachkenntnisse. Auch eine besonders belastende Verfahrenssituation kann eine Pflichtverteidigung notwendig machen.

Die Einrichtung einer Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt kann ein deutliches Indiz für eine Pflichtverteidigung sein. Wichtig ist die Abgrenzung zur Prozesskostenhilfe (PKH): Während PKH im Zivilrecht einkommensabhängig gewährt wird, richtet sich die Pflichtverteidigung allein nach den gesetzlichen Voraussetzungen für eine „notwendige Verteidigung“ – unabhängig vom Vermögen der betreuten Person.

Als ehrenamtliche BetreuerIn sollten Sie prüfen, ob solche Umstände vorliegen. Sie können dann beim Gericht oder schon im Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft anregen, einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Das Gericht entscheidet schließlich über die Bestellung. Die Pflichtverteidigung schützt die Rechte der/des Betreuten!

Kathrin Kaiser und Matthias Heider



Nachruf

Voller Trauer und großer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von Gertrud Mews-Korell, die im Alter von 76 Jahren am 04. Juli 2025 nach schwerer Krankheit verstarb. Für Gertrud stand, gemäß unseres Leitbilds, der hilfsbedürftige Mensch im Mittelpunkt. Er sollte vor allem auch durch die Rechtliche Betreuung Unterstützung erfahren. In diesem Tun verwirklichte sie ihr christliches Verständnis und schloss sich vor Jahren unserem Verein an. Als engagiertes Mitglied des SKM Zollern führte sie lange Zeit eine Chronik über die Arbeit der Ortsgruppe Meßstetten-Albstadt. Ihre Mitarbeit im Arbeitskreis Fundraising war – dabei auch immer gerne mit einem kritischen Blick – wertvoll und geschätzt.

Wir verlieren mit ihr nicht nur ein langjähriges Vereinsmitglied, sondern vor allem auch einen besonderen Menschen, der uns allen in guter Erinnerung bleiben wird. ✨



SKM – Kath. Verein für soziale Dienste im Dekanat Zollern e.V.

Zollernstraße 20 · 72379 Hechingen
Telefon 0 74 71 · 9 30 01 - 0
info@skm-zollern.de · www.skm-zollern.de

Geschäftsführerin: Diana Gehrmann

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung.

Sparkasse Zollernalb

IBAN: DE 58 6535 1260 0134 0298 23

BIC: SOLADES1BAL



↑
Toller
Gesang:
JOINT5
➔
Nach
einem ge-
lungenen
Abend
– die
Akteure
und die
helfenden
Hände

Benefizkonzert mit „JOINT5“ am 24. April

Unsere Vorsitzende Gabriele Kreiß begrüßte die Zuschauer in der vollbesetzten Hohenzollernhalle in Bisingen zu einem Benefizkonzert der besonderen Art. Mit Spannung wurden die Darbietungen der Acapella-Gruppe JOINT5 erwartet. Sänger Jochen Ruß, der auch durch das Programm führte, eröffnete das Konzert mit den Worten: „Mir machet Musik nur mit dr Gosch“.

Der fünfköpfige Chor begeisterte dann das Publikum mit Rhythmus, Charme und Witz in schwäbischer Mundart. Schon vor dem „Kässpätzle“-Song war der Funke auf das Publikum übergesprungen. Die Freude der Musiker an ihrem Tun übertrug sich und ihre sympathische Art auf die Zuschauer. Das Publikum sang mit, lachte und staunte über das Beatboxen des Baritons Stephan Engst und die enorm schnellgesprochenen Raps von Jochen Ruß. Mit schwäbischen Texten zu Songs wie „Let her Go“ von Passenger oder „Afterglow“ von Ed Sheeran zeigten die Sänger ihre gefühlvolle Seite. Wie sehr die Sänger von Joint5 ihre Kunst beherrschen, war vollends klar, als sie am Ende des Konzerts die Mikrofone zurückließen, von der Bühne zum Publikum herabstiegen und unplugged ein berührendes Lied von unserer kopfstehenden Welt sangen. Zum Abschluss gab es minutenlang Standing Ovation.

Nach dem Konzert mischten sich die Mitglieder der Acapella-Gruppe unter das Publikum und erwiesen sich als die „obacha freindliche Leit“, die sie schon auf der Bühne gewesen waren. Es war ein äußerst gelungenes und ganz besonderes Benefizkonzert, darüber waren sich alle einig, unsere Gäste, aber auch alle die, die zum Gelingen des Konzerts beigetragen hatten. Die Verbindungen mit der Gruppe sind geknüpft und wer weiß, vielleicht werden sie irgendwann einmal wieder für uns auf der Bühne stehen. ☘

Betreutenausflug im August

Eine bunte und frohgelaunte Schar machte sich am Freitagmittag mit dem Bus auf den Weg zum Bodensee. Ziel war in diesem Jahr der Haustierhof Reutemühle bei Überlingen. Alle, Betreute und Betreuer, waren aufgeregt. Was erwartet uns? Und wir wurden nicht enttäuscht. Von den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle liebevoll vorbereitet, konnte sich jeder vor dem Betreten des Geländes den Inhalt zu einem Vesperbeutel selbst zusammenstellen. Dann gab es aber kein Halten mehr, endlich konnte „der Bodensee Zoo“ betreten werden. Neben den bei uns heimischen Haustieren gab es aber auch kuriose Exoten zu sehen ... Mini-Schweine, Lamas, Kamele, Gürteltiere, Schildkröten, Affen, Erdmännchen und noch viele mehr. Über 200 verschiedene Art und Rassen haben eine Heimat auf dem idyllischen Erlebnis-Bauernhof gefunden. Die Tiere durften gestreichelt und manche sogar gefüttert werden. Futterbeutel dazu konnte man an der Kasse erwerben. Aber nicht nur Tiere gab es zu sehen, viel Abwechslung boten auch die Spielgeräte und davon wurde auch reichlich Gebrauch gemacht. Es war ein abwechslungsreicher und spannender Ausflug, und zur Heimfahrt lies sich Busfahrer Andreas noch dazu überreden, einen kleine Abstecher entlang des Bodensees zu machen. ☘



↖
*Was die beiden sich wohl
zu sagen haben?*

↖
Fahren wie Fred Feuerstein

↑
*Es war ein toller Ausflug –
nächstes Jahr wieder !*

↑
Die Esel haben es uns angetan

↑
*Ich glaube, die Ziege will
mit uns fahren*



*1. Trauerfachtag
im Zollernalbkreis:
„Wie teuer ist Trauer?“
22. November 2025
Stadthalle Balingen*

Der Tag soll die Bedeutung der Trauerarbeit in unserer Gesellschaft stärker ins Bewusstsein bringen und die vielfältigen Angebote für Trauernde sichtbar machen. Ziel ist es, der Trauerarbeit mehr Gehör zu verschaffen und die qualifizierte, nicht kommerzielle Trauerarbeit zu verknüpfen. Wir möchten Trauernden einen Überblick über die bestehenden Angebote bieten.

Die Themen im Mittelpunkt der Veranstaltung:

- „Wie teuer ist Trauer?“ – ein Vortrag von Trauerforscherin Frau Heidi Müller über emotionale und finanzielle Aspekte von Trauer.
- Podiumsdiskussion: Können funktionierende Trauerangebote krankmachende Einsamkeit vorbeugen? Fachleute und Betroffene, tauschen sich aus.

Hintergrund dieser gewünschten Vernetzung sind auch Erfahrungen in der Trauerarbeit unserer Hospizgemeinschaft Hechingen beim SKM Zollern. Die Nachfrage und Bedarf an Trauerbegleitung nach unterschiedlichsten Formen des Verlustes (nach Suizid bzw. Verlust Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen) steigt an. Unsere gängigen Angebote wie Trauercafé, Treffpunkt Trauer, Trauerwanderung passen zu diesen Zielgruppen meist nicht. Therapeutische Angebote von Professionellen sind völlig überlastet, deshalb verweisen die Krankenkassen auch auf ehrenamtlichen Angeboten. Die Trauerarbeit dazu wird im Rahmen der Hospizförderung nicht bezuschusst. Deshalb arbeiten wir an der Schaffung einer gemeinsamen Koordinationsstelle „Netzwerk Trauer“ in der sich Kirchen, Ärzte, Beratungsstellen, Krankenkassen, Sozialverbände, sowie die Hospiz- und Trauergruppen einbringen können. Ein Ziel muss es sein, auch digitale Begleitungsforen aufzubauen. Unterstützt wird dieser Fachtag durch die Stiftung Mensch der Sparkasse Zollernalb und der diözesanen Stiftung INkonzept aus Rottenburg.

Thomas Sperling

*Weiter Info's zu diesem Fachtag
unter: www.hospiz-hechingen.de
oder 0159 04693741*

Mitbestraft – Ein neuer Podcast

SEIT JUNI 2025 ist der Podcast „Mitbestraft – Im Gespräch mit Angehörigen von Inhaftierten“ des SKM Freiburg auf allen gängigen Plattformen zu hören.

Die Idee entstand in der Angehörigengruppe, d.h. den monatlichen Austauschtreffen der Angehörigen. In der Abschlussrunde eines der Treffen sagte eine junge Frau, deren Vater inhaftiert ist, dass ihr die Treffen mit anderen Betroffenen so guttun, da sie in ihrem Umfeld nicht darüber spricht. Das machte mich nachdenklich. Wie könnte man das Thema aus der Tabuzone holen und gesellschaftlich sichtbar machen? Mein Sohn brachte mich auf die Idee mit dem Podcast. Ich wusste nicht, wie ich solch ein Vorhaben umsetzen sollte, aber ich war begeistert! Mir war klar, dass in dem Podcast nicht Fachleute über Angehörige sprechen sollen, sondern die Angehörigen selbst. Er soll eine Plattform sein, ihre Erfahrungen mitzuteilen und anderen Betroffenen zu helfen. Wichtig dabei ist, dass die Gesprächspartner*in selber entscheidet, was sie erzählen möchte. Es wird für größtmögliche Anonymität gesorgt. Das Thema wird mit der Person in einem gemeinsamen Vorgespräch erarbeitet. Vor der Veröffentlichung gibt die Interviewpartner*in ihre Zustimmung zur aufgenommenen Folge.



DER PODCAST IST EINE REISE, bei der unklar ist, wohin sie führen wird. Die große Herausforderung ist, immer wieder Angehörige zu finden, die bereit sind, über ihre gemachten Erfahrungen öffentlich zu sprechen. Die bisherige Resonanz ist positiv, anbei ein paar Stimmen von betroffenen Angehörigen:

„Vielen Dank für die Podcastfolgen! Ich habe sie sehr neugierig angehört. Besonders zu Beginn der Inhaftierung meines Bruders hätte ich diesen Podcast sehr bereichernd gefunden. Ich finde, Sie leisten damit einen sehr wertvollen Beitrag.“

„Ich bin begeistert ... hab es jetzt schon zweimal angehört ...“

*„Ich finde es richtig toll, dass Sie das machen!
Hoffentlich kommen viele weitere Interviews dazu.“*

Monika Fröwis, SKM Freiburg

↑
Cover
Podcast
und
QR-Code
zum
Podcast

Entlastungsbetrag der Pflegekasse jetzt auch für Einzelhelfende ehrenamtlich möglich!



SEIT DEZEMBER 2024 können ehrenamtliche Einzelhelfer*innen in BaWü, die pflegebedürftige Menschen in ihrem Alltag unterstützen, Unterstützungsleistungen über den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung abrechnen. So werden niedrighschwellige nachbarschaftliche Hilfen von ehrenamtlichen Einzelhelfenden aus dem persönlichen Umfeld der Pflegebedürftigen ermöglicht.

Daraus ergibt sich für viele Pflegebedürftige bereits ab Pflegegrad 1 die Möglichkeit z.B. Unterstützende aus dem persönlichen Umfeld, der Nachbarschaft o.ä. mit dem Entlastungsbetrag über die Pflegekasse für Unterstützungsleistungen zu bezahlen. Ausgeschlossen sind nahe Verwandte bis zum 2. Grad, Haushaltsmitglieder und Pflegepersonen. Die Einzelhelfenden müssen zudem mind. 16 Jahre alt sein und dürfen nicht mehr als zwei pflegebedürftige Personen begleiten bzw. die Einzelbegleitung nicht professionell ausführen. Umgekehrt ergibt sich für viele, die sich engagieren möchten, eine sinnvolle Möglichkeit, sich für Pflegebedürftige einzusetzen und deren Pflegepersonen zu entlasten.

WAS IST DER ENTLASTUNGSBETRAG?

Der Entlastungsbetrag ist eine zusätzliche monatliche Leistung für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, die zur Entlastung von pflegenden Angehörigen im Alltag dient (§ 45a SGB XI). Er beträgt aktuell für alle Pflegegrade (1–5) 131 € und kann für verschiedene Betreuungs- und Unterstützungsleistungen verwendet werden. Der Entlastungsbetrag darf nicht für pflegerische Maßnahmen eingesetzt werden, Ausnahme ist hier der Pflegegrad 1.

WOFÜR KANN DER ENTLASTUNGSBETRAG FÜR EHRENAMTLICH EINZELHELFENDE EINGESETZT WERDEN?

Der Entlastungsbetrag kann für verschiedene Betreuungs- und Unterstützungsleistungen vor allem zur Entlastung der Pflegepersonen verwendet werden. Beispiele:

Freizeitgestaltung:

Gemeinsam Zeit verbringen, spazieren gehen, lesen, vorlesen, spielen, Unterstützung/Anregung und Begleitung bei Freizeitaktivitäten, Pflege sozialer Kontakte ...

Beschäftigungs-, Aktivierungs- oder Mobilisationsangebote:

Gemeinsam backen, kochen, putzen, den Garten pflegen, einkaufen, eine Alzheimer-, Sing- Bastel- oder Bewegungsgruppe besuchen, Verwandte besuchen, Arztbesuche begleiten, Behördengänge erledigen ...

Die oben genannten Beispiele zeigen, wie unterschiedlich Pflegebedürftige von dieser Möglichkeit profitieren können. Die Erfahrung zeigt, dass es sich vor allem um Tätigkeiten handelt, die im Pflegealltag oft aufgrund von Zeitmangel oder hoher Belastung der Pflegenden zu kurz kommen. Es empfiehlt sich, sicherheitshalber im Vorfeld mit der Pflegekasse abzuklären, ob die geplante Einzelhilfe wirklich über den Entlastungsbetrag finanziert werden kann.

ABRECHNUNG

Der Entlastungsbetrag wird in der Regel als Kostenerstattung für in Anspruch genommene Leistungen ausgezahlt. Das bedeutet, dass Pflegebedürftige oder deren Angehörige zunächst in Vorleistung treten und anschließend die Rechnung bei der Pflegekasse einreichen. Die Pflegekasse erstattet dann die entstandenen Kosten bis zur Höhe des Entlastungsbetrags. Es ist aber auch möglich, dass Einzelhelfende direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Dafür gibt es Vordrucke, damit die Abrechnung mit der Pflegekasse einfach und unkompliziert abgewickelt werden kann. Im Gegensatz zum Pflegegeld wird der Entlastungsbetrag nicht als Geldleistung ausgezahlt, sondern muss als Sachleistung in Anspruch genommen werden, die dann vergütet wird.

WICHTIG!

Der Entlastungsbetrag ist ein Budget, das auch kumuliert über das Jahr bzw. bis zum 30.06. des Folgejahres eingesetzt werden kann. Das bedeutet, dass monatliche Ansprüche von 131 €, die nicht im Anspruchsmonat genutzt wurden, auch später zusammen abgerechnet werden können; – das Budget aus 2025 z.B. bis zum 30. Juni 2026.

Insgesamt stellt diese Möglichkeit der Unterstützung einen weiteren Baustein in der Versorgung von Pflegebedürftigen dar, der uns rechtlich Betreuenden unter Umständen einen neuen Handlungsspielraum eröffnet. ✎
Jürgen Borho, SKM Freiburg

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Pflege/Informationen-Ueberblick-ehrenamtliche-Einzelhelfende_DE.pdf



↑
hier gibt's
mehr Infos



Wir bewahren Würde.

- in der Arbeit mit Betreuten
- in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
- in der Arbeit mit Wohnungslosen

Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereins: *Bank für Sozialwirtschaft:*
IBAN: DE18 3702 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL

Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.

Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.

Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.



Ein Licht in dunkler Zeit

Wenn es draußen früh dunkel wird und das Jahr sich dem Ende zuneigt, schenken kleine Lichter besondere Wärme. Ein Licht kann zum Zeichen der Hoffnung werden – für uns selbst und für andere. Auch in unserem Alltag als Betreuungsverein wollen wir ein solches Licht sein: Orientierung geben, Vertrauen stärken, Wege begleiten. Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre Unterstützung, Ihre Zeit, Ihr Mitgehen. Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine gesegnete Adventszeit, frohe Weihnachten und Zuversicht für das neue Jahr.



Haben Sie schon unsere
NEUE HOMEPAGE *gesehen?*
www.skmdivfreiburg.de